



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Sicherheit

CH-3003 Bern

BAV:

POST CH AG

An die eidg. konzessionierten Schifffahrtsunternehmen

Aktenzeichen: BAV-521.140.2-1/20

Geschäftsfall: RS-KTU 13-1

Ihr Zeichen: n/a

Ittigen, 6. Juni 2025

Rundschreiben-KTU Nr. 13-1 Grundsätze betreffend den Einsatz von so genannten „Grillschiffen“

Im Zuge der Beantwortung einer Anfrage aus der Marketingbranche bezüglich des möglichen Einsatzes von „Grillschiffen“, analog den „Fondue-Schiffen“, haben sich verschiedene Grundsätze herauskristallisiert. Weil diese von allgemeinem Interesse für die eidg. konzessionierten Schiffe sind, teilen wir Ihnen diese mit diesem Rundschreiben mit.

1. Rechtsgrundlagen

Zunächst müssen die Bestimmungen aus Art. 108 der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV, SR 747.201.1) über den Gewässerschutz eingehalten werden. Zu beachten ist, dass Schiffe mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen mit Behältern zur Aufnahme von [...] Abfällen ausgerüstet sein, die an Land entleert werden können.

Im Weiteren schreibt Art. 112 der BSV als Grundsatz unter anderem vor, dass die Wohn- und Aufenthaltsräume so gestaltet und bemessen sein müssen, dass Sicherheit und Gesundheit der sie benützenden Personen gewährleistet ist.

Die Verordnung über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen (Schiffbauverordnung, SBV, SR 747.201.7) regelt unter anderem den Bau und Betrieb von Schiffen mit einer eidg. Konzession (Fahrgastschiffen). Dort wird in Art. 32 festgehalten, dass das Departement Bestimmungen erlässt über den Einbau, die Verwendung und die Sicherheit von weiteren, für den Schiffsbetrieb notwendigen Anlagen, wie Dampfkessel, Druckluftanlagen, elektrische Anlagen und dergleichen. In den dazugehörigen AB-SBV zu Art. 32, Ziffer 9 bestimmt, dass Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen einschliesslich ihres Zubehörs so beschaffen sein müssen, dass sie

Bundesamt für Verkehr BAV
Anton Sulovsky
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. 41 58 464 96 63
anton.sulovsky@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



auch bei Überhitzung keine Gefahr darstellen. Sie müssen so aufgestellt sein, dass sie nicht umfallen oder verschoben werden können.

2. Grillgeräte

2.1. Gasgrill

Die Prüfung von Flüssiggasanlagen richtet sich nach der Richtlinie Flüssiggas, Kap. 12, „Verwendung von Flüssiggas auf Schiffen“ der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS-Richtlinie Nr. 6517). Ferner finden die Ausführungsbestimmungen zur Schiffbauverordnung (AB-SBV, SR 747.201.71) zu Art. 32, Ziffer 6 Anwendung.

Die Prüfung ist durch Sachverständige im Sinne von Kap. 18.2, Abs. 4 der EKAS-Richtlinie Flüssiggas durchzuführen.

Nicht-Flüssiggasanlagen (Acetylene) sind sinngemäss zu überprüfen. Allenfalls kann das BAV einen Nachweis einer anerkannten (Schiffs-) Klassifikationsgesellschaft verlangen.

Die Grundsätze unter Punkt 3 gelten sinngemäss.

2.2. Elektrogrill

Die Grundsätze unter Punkt 3 gelten sinngemäss.

2.3. Kohlegrill bzw. Barbecue Smoker

Beim Einsatz von Kohlgrill bzw. Barbecue Smoker sind die Grundsätze gemäss Punkt 3 anzuwenden.

3. Grundsätze für den Einsatz von Grillgeräten

Für die Installation von Grillgeräten auf Fahrgastschiffen mit einer eidg. Konzession erlässt das BAV die nachfolgenden Grundsätze:

- Es sind geeignete Massnahmen vorzusehen, dass ein Umstürzen des Barbecue Smoker bzw. des Kohlegrills auch bei plötzlichen starken ruckartigen Schiffsbewegungen zuverlässig verhindert wird. Damit wird einer akuten Gefährdung von Fahrgästen, Besatzung und Schiff (Brandgefahr, Verletzungsgefahr der Fahrgäste etc.) vorgebeugt.
- Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass weder das Feuer noch die Glut bei seitlicher Krängung des Fahrgastschiffes aus der Feuerstelle herausfallen und zur Gefahr von Personen oder Schiff werden können.
- In nächster Nähe zum Grill sind in ausreichender Anzahl zusätzliche, geeignete Feuerlöscher betriebsbereit zu halten.
- Der Kohlegrill bzw. der Barbecue Smoker muss draussen an Deck aufgestellt werden, sofern nicht eine ausreichende Zu- und Abluft in der Schiffsküche bzw. den Aufenthaltsräumen sichergestellt ist.
- Es ist nicht erlaubt, die Rauchmeldeeinrichtungen des Schiffes zur Unterbindung von allfälligen Alarmmeldungen während des Grillens zu deaktivieren.

- Zu beachten ist ausserdem, dass die Verwendung und Lagerung von flüssigen Brennstoffen mit einem Flammpunkt unter 55°C zu Heiz-, Beleuchtungs- oder Kochzwecken verboten ist.

Das BAV behält sich allenfalls weitere Auflagen vor.

4. Anwendung

Die oben unter Punkt 3 dargelegten Grundsätze sind als Sicherheitsvorkehrungen zu Art. 32, Ziffer 9 der AB-SBV beim Grillen auf Fahrgastschiffen mit einer eidg. Konzession anzuwenden.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Barbla Etter
Sektionschefin Schifffahrt